

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Plüschow

1. Satzung zur Änderung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Plüschow für einen Teilbereich östlich der Dorfstraße im Ortsteil Naschendorf

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) und des § 17 i. V. m. § 14 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Plüschow in ihrer Sitzung am 21.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer (§ 4 Abs. 2) der Satzung der Gemeinde Plüschow über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 für einen Teilbereich östlich der Dorfstraße im Ortsteil Naschendorf wird gemäß § 17 BauGB um ein Jahr verlängert.

Der beiliegende Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 22.06.2009 in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

Anlage: Übersichtsplan über den Geltungsbereich der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 für einen Teilbereich östlich der Dorfstraße im Ortsteil Naschendorf .



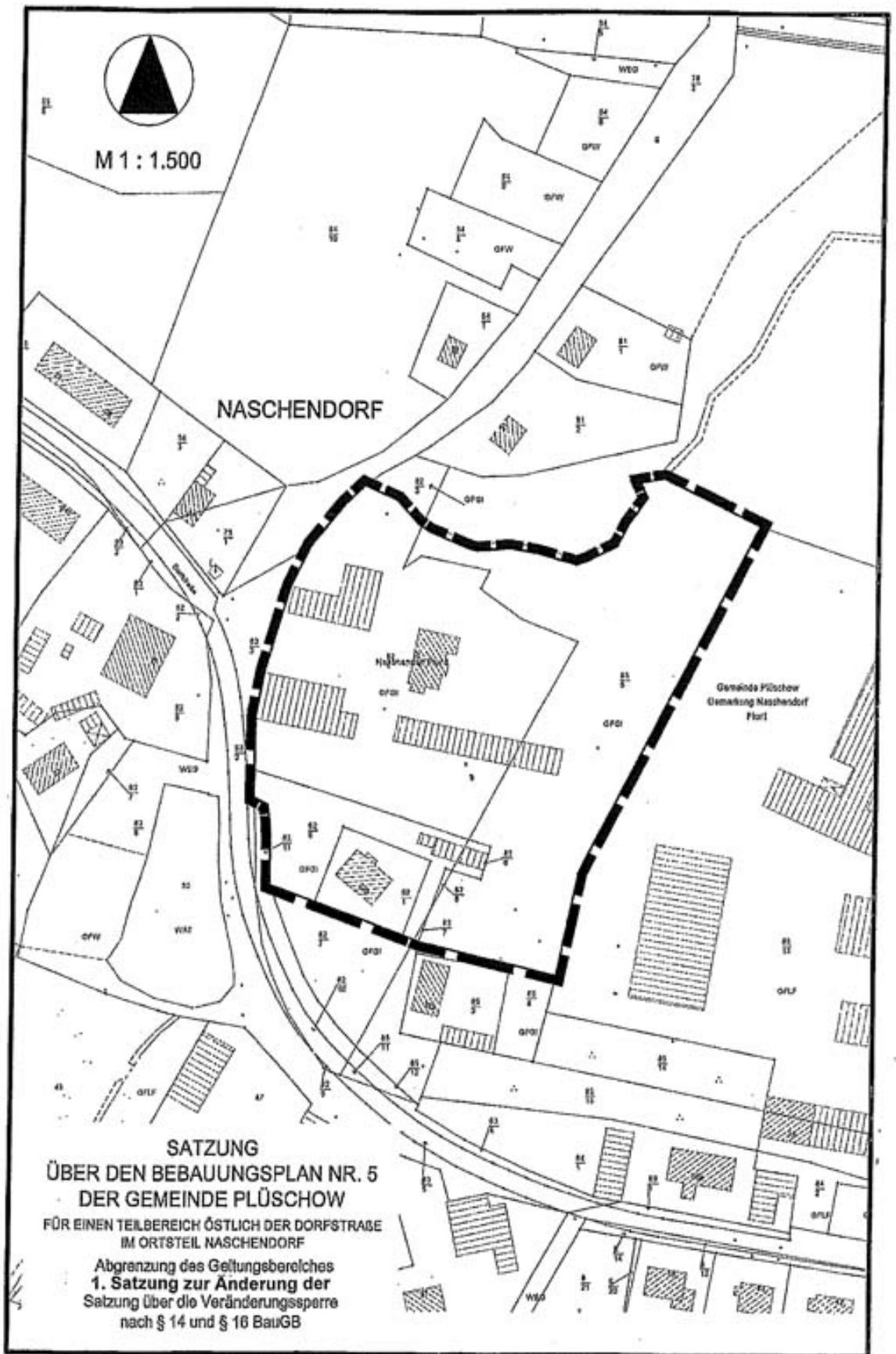
M 1 : 1.500

NASCHENDORF

Gemeinde Plüschow
Ortschaft Naschendorf
Flur

**SATZUNG
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5
DER GEMEINDE PLÜSCHOW
FÜR EINEN TEILBEREICH ÖSTLICH DER DORFSTRAßE
IM ORTSTEIL NASCHENDORF**

Abgrenzung des Geltungsbereiches
**1. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Veränderungssperre**
nach § 14 und § 16 BauGB



2. Die o.g. Satzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Plüschow geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
4. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind.
Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Plüschow beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.
5. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 für einen Teilbereich östlich der Dorfstraße im Ortsteil Naschendorf wird im Bauamt der Stadt Grevesmühlen Haus 2 (Zimmer 2.1.10), Rathausplatz 1 in 23936 Grevesmühlen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Plüschow, den 13.05.2009

Fiedler
Bürgermeister
der Gemeinde Plüschow

- Siegel -